

Anlage 1
Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann
vom xx.xx.xxxx
(Abl. ME vom xx.xx.xxxx.)
-in Kraft getreten am 01.01.2016-

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) wird vom Kreis Mettmann als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom 17.12.2015 für das Gebiet des Kreises Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren, die der Allgemeinheit durch das Auftreten von Ratten im Kreis Mettmann drohen, führt die Kreisordnungsbehörde im Auftrag der kreisangehörigen Städte ständige Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch.
- (2) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich bei der Rattenbekämpfung eines sachkundigen Unternehmens der Schädlingsbekämpfung.
- (3) Den Bediensteten des beauftragten Unternehmens wird eine Legitimation des Gesundheitsamtes ausgestellt, mit der sie sich auf Verlangen ausweisen können.

- (4) Die Schädlingsbekämpfungsunternehmen müssen bei der Auslegung von Gift Warnschilder anbringen. Sie haben den gem. § 3 Verpflichteten über Art und Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Von den Bekämpfungsmaßnahmen nach dieser Verordnung sind alle Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder anderweitiger Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind, ausgenommen. Dies sind insbesondere
- Betriebe, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln, lagern und in Verkehr bringen, denen es auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) obliegt, Schädlingsbefall nach dem Stand der Technik sachgerecht zu bekämpfen
 - Betriebe nach der Schweinehaltungshygieneverordnung
 - Betreiber von Friedhöfen
 - Betreiber von Müllumladestellen.
 - Betriebe, denen die Rattenbekämpfung auf Grund von Nutzungsgenehmigungen o.a. behördlich auferlegt wurde.

§ 3

Duldungspflicht

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die zu treffenden Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden.
- (2) Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören insbesondere die Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken im Kreis Mettmann einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Kabelkanälen, Bahn- und Autobahnkörpern sowie sonstigen Verkehrsflächen.
- (3) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

§ 4

Mitwirkungspflicht

- (1) Duldungspflichtige haben das Auftreten von Ratten auf ihrem Grundstück unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sofern anzunehmen ist, dass Ratten von Nachbargrundstücken oder sonstigen Stellen zugewandert sind, ist darauf in der Anzeige besonders hinzuweisen.
- (2) Den Bediensteten des durch die Kreisordnungsbehörde beauftragten Bekämpfungsunternehmens ist zu allen relevanten Örtlichkeiten Zutritt zu gestatten.
- (3) Sie sind bei ihrer Arbeit durch die Verpflichteten zu unterstützen. Insbesondere sind alle hindernden Gegenstände, deren Aufbewahrung unvermeidbar ist, so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.
- (4) Die Verpflichteten haben sich sorgfältig über Art und Umfang der Giftauslegung Kenntnis zu verschaffen. Die angebrachten Warnschilder sind zu beachten. Menschen und Tiere sind von den Bekämpfungsmitteln fernzuhalten.
- (5) Unternehmen gemäß § 2 Absatz 5 haben sich aktiv an einer gemeinschaftlichen Rattenbekämpfung aufgrund ihrer eigenen Verpflichtung zu beteiligen, wenn der Rattenbefall von ihrem Grundstück ausgeht.
- (6) Die fachgerechte Entsorgung getöteter Ratten obliegt dem beauftragten Unternehmen, es sei denn, es besteht keine Notwendigkeit zur Entsorgung.
- (7) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

§ 5

Vorbeugung

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie-, und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden

Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.

- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

§ 6

Kosten

Die örtlichen Ordnungsbehörden tragen die Kosten der Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung in ihrem Gebiet getroffen werden; die Kostentragungspflicht Dritter wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht duldet oder behindert,
 2. gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 bis 7 nicht bei der Rattenbekämpfung mitwirkt,
 4. entgegen § 5 Maßnahmen der Vorbeugung nach Aufforderung durch den Schädlingsbekämpfer oder die Ordnungsbehörde unterlässt,
 5. Warnschilder gemäß § 2 Abs. 4 entfernt oder unkenntlich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.